

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen der Künzli Davos AG gelten ausschliesslich die vorliegenden Einkaufsbedingungen (AEB). Entgegenstehende oder vom Lieferanten abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn die Künzli Davos AG diesen Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2. Bestellung und Bestellungsbestätigung

Der Lieferant erklärt die Annahme durch umgehende Bestellungsbestätigung. Bleibt die Bestätigung aus, oder lehnt der Lieferant die Bestellung nicht innert 5 Tagen seit Bestelldatum schriftlich, ganz oder teilweise ab, so gilt die Vermutung, dass der Lieferant die Bestellung vorbehaltlos und unverändert angenommen hat. Mit der Bestellungsbestätigung erklärt der Lieferant, dass er über alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Vertragserfüllung verfügt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise. Sie umfassen alle Aufwendungen für die Vertragserfüllung.

Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Die Zahlung erfolgt in der Regel innert 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung. Bei mangelhafter Lieferung erfolgt die Zahlung erst 30 Tage nach ordnungsgemässer Mängelbehebung oder Ersatzlieferung.

4. Liefertermin und Verzugsfolgen

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins tritt ohne Mahnung Verzug ein. Die Künzli Davos AG akzeptiert keine Teillieferungen, sofern solche nicht vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

Im Verzugsfall ist die Künzli Davos AG berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ohne Fristansetzung auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Schadenersatzansprüche der Künzli Davos AG bleiben in jedem Fall vorbehalten. Der Lieferant kann aus dem Vertragsrücktritt keinerlei Rechte ableiten.

5. Transport, Versicherung und Verpackung

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die sachgemässe Verpackung und übernimmt alle Transport- und Versicherungskosten.

6. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr und Eigentumsübergang

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Bauobjekts, respektive der projektspezifische, vereinbarte Lieferort. Mit der ordnungsgemässen und mängelfreien Ablieferung gehen Nutzen und Gefahr und das Eigentum auf die Künzli Davos AG über.

7. Haftung, Gewährleistung, Mängelbehebung und Verjährung

Der Lieferant haftet dafür, die Lieferung fach- und termingerecht in der bestellten Qualität auszuführen. Der Liefer- und Leistungsumfang umfasst alles, was für die Vertragserfüllung üblicherweise erforderlich ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Ablieferung. Sie beträgt 5 Jahre für Lieferungen, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden und beginnt mit dem Einbau. Die Künzli Davos AG ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Zahlungen der Künzli Davos AG bedeuten nicht Verzicht auf das Rüge- und Gewährleistungsrecht.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche fristgerecht gerügten Mängel unverzüglich und kostenlos (inklusive Transportkosten und Reisespesen) zu beheben. Er übernimmt zudem die für die Künzli Davos AG entstandenen Zusatzkosten. Erfüllt der Lieferant seine Gewährleistungspflicht nicht oder nur teilweise, so ist die Künzli Davos AG nach freiem Ermessen berechtigt, entweder auf mängelfreier Lieferung zu bestehen oder Preisminderung oder Wandelung zu verlangen. Der Lieferant hat in jedem Fall sämtliche Schäden inkl. Folgeschäden und entgangenem Gewinn zu ersetzen.

Die Verjährungsfrist dauert bis zum Zeitpunkt der endgültigen Mängelbehebung und Schadenbereinigung.

8. Pläne, (technische) Unterlagen und geistiges Eigentum

Die von der Künzli Davos AG zur Verfügung gestellten Bestellungsunterlagen wie Muster, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc., sind verbindlich. Der Lieferant überprüft unverzüglich die von der Künzli Davos AG gemachten Angaben und meldet Fehler und Unklarheiten umgehend.

Sämtliche Rechte an den Bestellungsunterlagen verbleiben bei der Künzli Davos AG. Es besteht nicht die Absicht, dem Lieferanten oder Dritten irgendwelche Lizenzen an diesen Rechten zu erteilen.

Der Lieferant garantiert, dass er durch die Vertragserfüllung keine Rechte Dritter verletzt. Im Verletzungsfall verpflichtet er sich, die Künzli Davos AG von jeglichen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und auf deren erstes Verlangen die Abwehr dieser Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen. Die Künzli Davos AG ist ferner berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Der Lieferant kann aus dem Vertragsrücktritt keinerlei Rechte ableiten.

9. Sicherheit und Ländervorschriften

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen und technischen Normen entspricht, bzw. den anwendbaren Vorschriften des Bestimmungslandes. Der Lieferant erstellt die erforderlichen Normenzertifikate und Herkunftsangaben. Er haftet der Künzli Davos AG für den ihr wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Normen entstandenen Schaden.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, die von der Künzli Davos AG zur Verfügung gestellten Bestellungsgrundlagen nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und diese vertraulich zu behandeln. Jede andere Verwendung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Künzli Davos AG.

11. Abtretung, Verpfändung, Verrechnung und Sublieferant

Jegliche Abtretungen, Verpfändungen oder Verrechnungen von Forderungen des Lieferanten gegenüber der Künzli Davos AG aus einem Vertragsverhältnis sind unzulässig.

Die Untervergabe von Leistungen aus einem Vertrag erfordert die vorgängige schriftliche Zustimmung der Künzli Davos AG. Der Lieferant haftet für das Handeln des Sublieferanten wie für sein eigenes Handeln.

12. Meldepflicht bei festgestellten Problemen

Werden im Rahmen von Produktionsabläufen oder Tests Probleme vermutet oder erkannt, so ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich zu melden und Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

13. Werbung

Der Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit der Künzli Davos AG zu Werbezwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Künzli Davos AG.

14. Änderungen und Vertragsrücktritt

Die Künzli Davos AG ist berechtigt, jederzeit Änderungen und Ergänzungen zur Bestellung zu verlangen. Daraus resultierende Mehr- und Minderkosten teilt der Lieferant der Künzli Davos AG umgehend mit. Die Vertragsbedingungen der ursprünglichen Bestellung sind gleichermassen anwendbar. Abbestellte Leistungen haben keine Schadenersatzfolgen.

Änderungen an der Lieferung und Leistung seitens des Lieferanten sind von der Künzli Davos AG vorgängig schriftlich genehmigen zu lassen. Die Künzli Davos AG kann jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat dabei Anspruch auf Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

15. Schriftlichkeit

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, genügen für die Schriftlichkeit E-Mail mit Empfangs- und Lesebestätigung.

16. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berühren nicht die Rechtswirksamkeit der AEB als Ganzes. Sollte sich eine Bestimmung dieser AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten, die aus dem Vertrag entstehen sollten und nicht auf dem Verhandlungsweg geregelt werden können, gilt der Gerichtsstand Davos. Es findet das ordentliche Verfahren statt.

Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).